# S 23 P 31/02

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Pflegeversicherung |
| Abteilung | 12 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Anspruch der Träger der privaten Pflegversicherung auf Erstattung der Pauschgebühr gegen den Versicherten |
| Leitsätze | 1. Träger der privaten Pflegeversicherung haben auch im Falle ihres Obsiegens gegen Versicherte keinen zivilrechtlichen Anspruch auf Erstattung der vom Versicherungsträger im Sozialgerichtsverfahren zu zahlenden Pauschgebühr.<br>2. Die Pauschgebühr des Trägers der privaten Pflegeversicherung kann dem unterlegenen Versicherten nicht nach § 193 Abs 1 S 2 SGG auferlegt werden. |
| Normenkette | GG Art 2 Abs 1<br>GG Art 3 Abs 1<br>GG Art 14 Abs 1<br>GG Art 20 Abs 1<br>GG Art 74 Abs 1<br>SGG § 182a<br>SGG § 183 S 1<br>SGG § 184 Abs 1<br>SGG § 184 Abs 2<br>SGG § 193 Abs 1 S 2<br>AGBG § 9 Abs 1<br>AGBG § 9 Abs 2 Nr 1<br>BGB § 286 |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 23 P 31/02 |
| Datum | 16.05.2002 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 3 P 46/02 |
| Datum | 06.12.2002 |

**3. Instanz**

Datum 12.02.2004

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist, ob die KlÃ¤gerin vom Beklagen die Erstattung von PauschgebÃ¼hren verlangen kann.

Der Beklagte war bei der KlÃ¤gerin, einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, gegen Krankheit und PflegebedÃ¼rftigkeit versichert. Der Beklagte zahlte seine monatlichen BeitrÃ¤ge zur Pflegeversicherung in HÃ¶he von zuletzt monatlich 77,99 DM ab Juli 2001 nicht mehr. Zum 1. Januar 2002 kÃ¼ndigte er seine Versicherungen.

Auf Antrag der KlÃ¤gerin hat das Amtsgericht (AG) wegen der BeitrÃ¤ge zur Pflegeversicherung fÃ¼r die Zeit von Juli bis Dezember 2001 in HÃ¶he von zusammen 467,94 DM (239,25 Â¤) einen Mahnbescheid erlassen. Der Beklagte hat Widerspruch eingelegt. Das AG hat das Verfahren an das Sozialgericht (SG) abgegeben. Dort hat die KlÃ¤gerin beantragt, den Beklagten zur Zahlung der BeitrÃ¤ge und von 150 Â¤ PauschgebÃ¼hr zu verurteilen sowie ihm die Kosten des Verfahrens, insbesondere die Kosten des Mahnverfahrens aufzuerlegen. Das SG hat den Beklagten mit Gerichtsbescheid vom 16. Mai 2002 verurteilt, an die KlÃ¤gerin BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 467,94 DM (239,25 Â¤) zu zahlen und ihm die Kosten des Mahnverfahrens (12,78 Â¤) auferlegt. Im Ã□brigen (wegen der PauschgebÃ¼hr) hat es die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die zugelassene Berufung der KlÃ¤gerin mit Urteil vom 6. Dezember 2002 zurÃ¼ckgewiesen und die um die PauschgebÃ¼hr des Berufungsverfahrens erweiterte Klage abgewiesen. Das Begehren auf Erstattung der PauschgebÃ¼hren sei unbegrÃ¼ndet. Es lasse sich weder auf die Bestimmung in Â§ 8 Abs 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen fÃ¼r die private Pflegepflichtversicherung (MB/PPV 1996) Ã¼ber den Ausgleich der Beitreibungskosten noch auf die Vorschriften Ã¼ber den Schadensersatz bei Schuldnerverzug stÃ¼tzen. Der Gesetzgeber habe in Â§ 184 und Â§ 193 Abs 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschlieÃ□ende Regelungen zur Tragung von Gerichtskosten getroffen.

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung der Â§Â§ 284 ff des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs (BGB), der Â§Â§ 183 ff SGG und mehrerer Artikel des

Grundgesetzes (GG). Â§ 8 Abs 7 MB/PPV 1996 wiederhole die Rechtsfolge aus Â§ 286 BGB aF. Die Klausel unterliege nicht den Verboten des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen (AGBG) und sei nicht auf Kosten des Vollstreckungsverfahrens begrenzt. Zum Verzugsschaden nach Â§ 286 Abs 1 BGB aF gehÃ¶rten als Kosten der Rechtsverfolgung auch die PauschgebÃ¼hren. Die Â§Â§ 284 ff BGB wÃ¼rden von den verfahrensrechtlichen Vorschriften des SGG nicht verdrÃ¤ngt. Die Â§Â§ 184 ff SGG regelten zur PauschgebÃ¼hr ausschlieÃlich einen verfahrensrechtlichen Anspruch des Staates gegen die VersicherungstrÃ¤ger. Das SGG sei auf Grund der Gesetzgebungskompetenz fÃ¼r die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren ergangen (Art 74 Abs 1 Nr 1 GG) und kÃ¶nne materielles Recht nicht verdrÃ¤ngen. Selbst wenn einzelne Normen des Verfahrensrechts wie etwa Â§ 12a Abs 1 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) materiell-rechtlichen Regelungen vorgingen, treffe dies auf das SGG im VerhÃ¤ltnis zu den Â§Â§ 284 ff BGB nicht zu. Die mit Â§ 182a SGG geschaffene MÃ¶glichkeit, BeitragsansprÃ¼che im Mahnverfahren vor dem AG geltend zu machen, zeige, dass Beitragsschuldner von den PauschgebÃ¼hren nicht freigestellt werden sollten. Ein Ausschluss der ErstattungsfÃ¤higkeit von PauschgebÃ¼hren sei verfassungswidrig. Er wÃ¼rde den JustizgewÃ¤hrungsanspruch verletzen. Die KlÃ¤gerin mÃ¼sse zahllose Verfahren gleicher Art wegen SÃ¤umnis der Versicherungsnehmer anstrengen. Der Aufwand dafÃ¼r summiere sich in einer Weise, dass sie kÃ¼nftig aus wirtschaftlichen GrÃ¼nden auf die Durchsetzung von Beitragsforderungen verzichten mÃ¼sse. SchlieÃlich wÃ¼rden private Versicherungen im VerhÃ¤ltnis zu den Pflegekassen der sozialen Pflegeversicherung benachteiligt. Ihr Anspruch auf Erstattung der um die MahngebÃ¼hr verringerten PauschgebÃ¼hr erster Instanz (150 Â¤./. 12,78 Â¤ = 137,22 Â¤) und der PauschgebÃ¼hr zweiter Instanz (225 Â¤) bestehe daher zu Recht.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des LSG vom 6. Dezember 2002 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Gerichtsbescheides des SG vom 16. Mai 2002 zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin weitere 137,22 Â¤ PauschgebÃ¼hr erster Instanz zu zahlen sowie festzustellen, das der Beklagte verpflichtet ist, an die KlÃ¤gerin weitere 225 Â¤ PauschgebÃ¼hr zweiter Instanz zu zahlen.

Der Beklagte hat sich im Revisionsverfahren nicht geÃ¤uÃert und keinen Antrag gestellt.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig. Dem steht Â§ 144 Abs 4 iVm Â§ 165 SGG nicht entgegen. Es geht hier nicht nur um die Kosten des Verfahrens iS dieser Vorschriften, dh um einen Angriff gegen die Kostenentscheidung im angefochtenen Urteil dem Grunde oder der HÃ¶he nach (BSG SozR 1500 Â§ 164 Nr 32 S 50 f). Vielmehr hat das LSG einen als Hauptsache geltend gemachten materiell-rechtlichen Erstattungsanspruch hinsichtlich der PauschgebÃ¼hren verneint. In solchen FÃ¤llen ist die Revision nicht nach Â§ 144 Abs 4, Â§ 165 SGG ausgeschlossen. Im Rahmen des Revisionsverfahrens hat der Senat auch

Ã¼berprÃ¼ft, ob der Beklagte die PauschgebÃ¼hren der Vorinstanzen nach Â§ 193 Abs 1 SGG zu tragen hat.

Die Revision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat ihre Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG mit Recht zurÃ¼ckgewiesen. SG und LSG haben die gegen den Beklagten gerichtete Klage auf Erstattung der PauschgebÃ¼hren, welche die KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 184 Abs 1 SGG in erster und zweiter Instanz zu entrichten hat, zutreffend abgewiesen. Der KlÃ¤gerin steht ein solcher Anspruch nicht zu. Die Vorinstanzen haben zu Recht auch nicht angeordnet, dass der Beklagte die PauschgebÃ¼hr nach Â§ 193 Abs 1 SGG zu tragen hat.

1. Dem Erfolg der Revision steht entgegen, dass im sozialgerichtlichen Verfahren fÃ¼r Versicherte Kostenfreiheit besteht, VersicherungstrÃ¤ger hingegen gebÃ¼hrenpflichtig sind.

a) ZunÃ¤chst bestimmte Â§ 183 SGG in der ursprÃ¼nglichen Fassung des SGG vom 3. September 1953 (BGBl I 1239), dass das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit kostenfrei ist, soweit das SGG nichts anderes bestimmte. Dieser Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit galt insbesondere fÃ¼r Versicherte und auch, wenn sie im Prozess unterlagen. Die Gerichtskostenfreiheit fÃ¼r Versicherte hat also in der Sozialgerichtsbarkeit eine lange Tradition und beruht auf sozialen ErwÃ¤gungen (vgl Becker, SozSich 2000, 354 ff; BrÃ¶dl, NZS 1997, 145, 146 ff). Ausnahmen von der Kostenfreiheit waren insofern nur fÃ¼r die Kosten der AnhÃ¶rung eines bestimmten Arztes (Â§ 109 Abs 1 Satz 2 SGG aF), die Kosten von Abschriften (Â§ 93 Satz 3, Â§ 120 Abs 2 Satz 1 SGG) und die Kosten mutwilliger ProzessfÃ¼hrung (Â§ 192 SGG) vorgesehen. Das am 2. Januar 2002 in Kraft getretene 6. SGG-Ã nderungsgesetz (6. SGGÃ ndG) vom 17. August 2001 (BGBl I 2144) hat den Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit zwar eingeschrÃ¤nkt, ihn fÃ¼r Versicherte aber beibehalten, wie Â§ 183 Satz 1 SGG nF ergibt.

b) FÃ¼r KÃ¶rperschaften oder Anstalten des Ã¶ffentlichen Rechts galt der Grundsatz der Kostenfreiheit demgegenÃ¼ber von Anfang an nicht. Der Gesetzgeber hat in Â§ 184 SGG ursprÃ¼nglicher Fassung eine zuvor in Â§ 80 der Reichsversicherungsordnung (RVO) enthaltene Regelung Ã¼bernommen und bestimmt, dass sie fÃ¼r jede Streitsache, an der sie beteiligt sind, eine GebÃ¼hr zu entrichten haben (PauschgebÃ¼hr). Sie entsteht mit RechtshÃ¤ngigkeit der Streitsache und ist fÃ¼r jeden Rechtszug zu entrichten (Â§ 184 Abs 1 SGG), auch wenn die KÃ¶rperschaft oder Anstalt obsiegt (st Rspr seit BSG SozR Nr 2 zu Â§ 184 SGG). Ihr Betrag war vor dem Inkrafttreten des 6. SGGÃ ndG in der Verordnung (VO) Ã¼ber die HÃ¶he der PauschgebÃ¼hren vom 31. MÃ¤rz 1955 (BGBl I 180) geregelt, zuletzt geÃ¤ndert durch VO vom 13. Mai 1968 (BGBl I 412). Nunmehr ergibt sie sich aus Â§ 184 Abs 2 SGG nF. Danach sind fÃ¼r ein Verfahren vor dem SG 150 Â¤ (zuvor: 100 DM), vor dem LSG 225 Â¤ (zuvor: 150 DM) und vor dem BSG 300 Â¤ (zuvor 200 DM) zu entrichten. Die PauschgebÃ¼hrenVO ist durch Art 16 des 6. SGGÃ ndG aufgehoben, die in ihrem Â§ 2 enthaltene ErmÃ¤Ã igung in gewissen Bagatellsachen nicht in das SGG Ã¼bernommen worden. Eine ErmÃ¤Ã igung der PauschgebÃ¼hr auf die HÃ¤lfte sieht Â§ 186 Satz 1 SGG lediglich vor, wenn die Sache anders als durch Urteil erledigt wird. Die PauschgebÃ¼hr entfÃ¤llt ganz,

wenn die Erledigung des Rechtsstreits auf einer RechtsÃ¤nderung beruht (Â§ 186 Satz 2 SGG).

2. Die in Â§ 184 Abs 1 Satz 1 SGG geregelte Pflicht zur Entrichtung der PauschgebÃ¼hr gilt auch fÃ¼r private Versicherungsunternehmen, soweit sie als Unternehmen der privaten Pflegeversicherung KlÃ¤ger oder Beklagte in einem sozialgerichtlichen Verfahren sind und das Verfahren nicht unter Â§ 197a SGG fÃ¤llt. Ein Fall des Â§ 197a SGG, bei dem weder KlÃ¤ger noch Beklagter zu den in Â§ 183 SGG genannten Personen gehÃ¶ren, liegt hier nicht vor. Der Beklagte ist Versicherter iS des Â§ 183 Satz 1 SGG. Dieses ist auch ein KlÃ¤ger oder Beklagter, dessen VersicherungsverhÃ¤ltnis inzwischen beendet ist, wenn noch um Beitragsforderungen aus der Versicherung gestritten wird.

Der Gesetzgeber hat mit dem Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) vom 26. Mai 1994 (BGBl I 1014) dem Sozialgesetzbuch ein Elftes Buch Sozialgesetzbuch â Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) angefÃ¼gt und damit die Grundlage fÃ¼r eine allgemeine Pflegeversicherung geschaffen. Die Mehrzahl der Versicherten ist in die soziale Pflegeversicherung einbezogen, deren TrÃ¤ger die Pflegekassen als KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts sind (Â§ 1 Abs 3, Â§ 46 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 Satz 1 SGB XI). Privat Krankenversicherte haben hingegen eine private Pflegeversicherung bei einem Versicherungsunternehmen abzuschlieÃen (Â§ 1 Abs 2 Satz 2, Â§Â§ 23, 110 SGB XI). Streitigkeiten in Angelegenheiten nach dem SGB XI wurden durch Â§ 51 Abs 2 Satz 2 SGG idF des Art 33 PflegeVG den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen. Damit ist dieser Rechtsweg auch fÃ¼r Streitigkeiten in Angelegenheiten der privaten Pflegeversicherung erÃ¶ffnet (BSGE 79, 80, 82 f = SozR 3-1500 Â§ 51 Nr 19 S 38 f), sodass auch die kostenrechtlichen Vorschriften des SGG gelten. In der Praxis wurden die AnsprÃ¼che der Versicherungsunternehmen gegen sÃ¤umige Beitragszahler sowohl wegen der Krankenversicherung als auch wegen der Pflegeversicherung frÃ¼her regelmÃ¤Ãig vor dem AG durch Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides geltend gemacht. Dabei ergab sich die Frage, ob das AG berechtigt war, den Antrag auf Erlass eines solchen Bescheides unter Hinweis auf die ZustÃ¤ndigkeit des SG zurÃ¼ckzuweisen, zumal das SGG ein Mahnverfahren nicht kannte (vgl dazu BT-Drucks 13/9609 S 7).

Diese Zweifel hat Art 1 Nr 4 des 5. SGG-ÃndG vom 30. MÃ¤rz 1998 (BGBl I 638) durch EinfÃ¼gen des Â§ 182a SGG beseitigt. Nach dieser Vorschrift wurde den Pflegeversicherungsunternehmen, die Ã¼ber ihre BeitragsansprÃ¼che keine Verwaltungsakte erlassen kÃ¶nnen, die Befugnis eingerÃ¤umt, sie nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) im Mahnverfahren geltend zu machen. Legt der Versicherungsnehmer gegen den Mahnbescheid des AG Widerspruch ein, wird die Sache an das SG abgegeben, wo nach den Vorschriften des SGG verfahren wird. Durch Art 1 Nr 5 Buchst a des 5. SGG-ÃndG wurde ferner Â§ 184 Abs 1 Satz 1 SGG geÃ¤ndert und damit die Pflicht zur Entrichtung einer PauschgebÃ¼hr auf Unternehmen der privaten Pflegeversicherung erstreckt. Damit sollten sie den Pflegekassen der sozialen Pflegeversicherung gleichgestellt werden (vgl dazu BT-Drucks 13/9609 S 7 und S 9 zu Nr 4). In Â§ 184 Abs 1 Satz 3 SGG wurde jedoch angeordnet, dass die fÃ¼r den Antrag auf Erlass des Mahnbescheides beim AG angefallene GebÃ¼hr auf die PauschgebÃ¼hr angerechnet wird.

Nach allem ist die KlÃ¤gerin in Beitragsstreitigkeiten mit ihren (frÃ¼heren) Versicherten vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in allen Instanzen gemÃ¤Ã Â§ 184 Abs 1 Satz 1 SGG nF zur Zahlung einer PauschgebÃ¼hr verpflichtet. Diese betrÃ¤gt hier fÃ¼r die erste Instanz 137,22 Â¤ (= 150 Â¤./. 12,78 Â¤ Kosten des Mahnverfahrens) und fÃ¼r die zweite Instanz 225 Â¤. Die PauschgebÃ¼hrenpflicht der KlÃ¤gerin ist indes als solche im vorliegenden Verfahren nicht Streitgegenstand, sondern lediglich Vorfrage fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin angestrebte AbwÃ¤lzung auf den im Beitragsstreit unterlegenen Beklagten (Versicherten).

3. Das Gesetz ergibt nicht, dass einem solchen Beklagten die PauschgebÃ¼hr aufzuerlegen ist.

a) Â§ 193 Abs 1 SGG bietet hierfÃ¼r keine Grundlage. Dessen Satz 1 erfasst nur die auÃergerichtlichen Kosten der Beteiligten und nicht die Gerichtskosten, zu denen die PauschgebÃ¼hr zÃ¤hlt. Denn der nur durch wenige Ausnahmen durchbrochene Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit wirkt Ã¼ber das kostenrechtliche VerhÃ¤ltnis zwischen Staatskasse und Beteiligten hinaus in das kostenrechtliche VerhÃ¤ltnis unter den Beteiligten hinein. Er schlieÃt eine ÃberwÃ¤lzung der Gerichtskosten auf einen anderen Beteiligten Ã¼ber Â§ 193 Abs 1 Satz 1 SGG aus. Dieses bedarf einer ausdrÃ¼cklichen gesetzlichen Anordnung, wie sie in Â§ 193 Abs 1 Satz 2 SGG fÃ¼r bestimmte Gerichtskosten enthalten ist.

b) Die PauschgebÃ¼hr allerdings fÃ¤llt nicht unter Â§ 193 Abs 1 Satz 2 SGG. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht im Rahmen seiner Entscheidung, wer die auÃergerichtlichen Kosten zu tragen hat, in FÃ¤llen eines vorangegangenen Mahnverfahrens auch darÃ¼ber, "welcher Beteiligte die Gerichtskosten zu tragen hat". Diese Vorschrift umfasst nicht die PauschgebÃ¼hr iS des Â§ 184 SGG. Sie ist vielmehr entsprechend der GesetzesbegrÃ¼ndung einschrÃ¤nkend zu verstehen. Es geht in ihr nur darum, "welcher Beteiligte die Kosten eines vorangegangenen Mahnverfahrens zu tragen hat" (vgl BT-Drucks 13/9609 S 9 zu Nr 5). Mit Â§ 193 Abs 1 Satz 2 SGG soll allein sichergestellt werden, dass die nach der ZPO entstandenen Kosten des Mahnverfahrens auch im anschlieÃenden Sozialgerichtsverfahren dem unterlegenen Beteiligten auferlegt werden kÃ¶nnen. KÃ¶nnten Versicherte durch einen Widerspruch gegen den Mahnbescheid und die dadurch ausgelÃ¶ste Abgabe des Verfahrens an das SG die Kosten des Mahnverfahrens vor dem AG endgÃ¼ltig abwenden, hÃ¤tten sie ohne RÃ¼cksicht auf die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs schon aus kostenrechtlichen GrÃ¼nden ein Interesse daran, den Widerspruch einzulegen. Dies liefe dem Entlastungszweck des Mahnverfahrens zuwider. Andererseits wÃ¼rde eine Tragung auch der PauschgebÃ¼hr durch den unterlegenen Versicherten im Ergebnis die Gerichtskostenfreiheit dieses Personenkreises (oben 1.a) erheblich einschrÃ¤nken. Sie wÃ¼rde Versicherte der privaten Pflegeversicherung gegenÃ¼ber Versicherten der sozialen Pflegeversicherung innerhalb des sozialgerichtlichen Verfahrens benachteiligen. Denn eine Rechtsgrundlage fÃ¼r die AbwÃ¤lzung von PauschgebÃ¼hren der Pflegekassen auf unterlegene Versicherte besteht nicht.

c) Â§ 193 Abs 4 SGG bestÃ¤tigt die vorstehende Auslegung. Der Gesetzgeber hat es

mit dem 6. SGGÃndG ausdrÃ¼cklich ausgeschlossen, dass die nach Â§ 183 Satz 1 SGG kostenprivilegierten Versicherten den TrÃ¤gern der privaten Pflegeversicherung zur Erstattung von deren Aufwendungen (auÃergerichtlichen Kosten) verpflichtet sind. Die insoweit zunÃ¤chst bestehenden Zweifel bei der Auslegung des Â§ 193 Abs 4 SGG idF des 6. SGGÃndG (vgl dazu BSG SozR 3-1500 Â§ 164 Nr 13; SozR 4-1500 Â§ 166 Nr 1) hat der Gesetzgeber mit der Neufassung dieser Vorschrift durch Art 6 Nr 1 des Gesetzes zur Ãnderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 24. Juli 2003 (BGBl I 1526) beseitigt (BSG SozR 4-2600 Â§ 3 Nr 1; BT-Drucks 15/812 S 9 zu Art 2). Hiermit wÃ¤re es nicht vereinbar, wenn nach Â§ 193 Abs 1 Satz 2 SGG dem im Prozess unterliegenden Versicherten Ã¼ber die Mahnverfahrenskosten hinaus die PauschgebÃ¼hren von privaten Versicherungsunternehmen auferlegt werden kÃ¶nnten.

4. Die KlÃ¤gerin hat keinen vertraglichen Anspruch auf Erstattung der von ihr zu zahlenden PauschgebÃ¼hren aus Â§ 8 Abs 7 MB/PPV 1996.

Â§ 8 MB/PPV 1996 steht im Abschnitt "Pflichten des Versicherungsnehmers" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen fÃ¼r die private Pflegepflichtversicherung und regelt die Beitragszahlung. Â§ 8 Abs 7 MB/PPV 1996 bestimmt: "Wird ein Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsnehmer zum Ausgleich der Kosten verpflichtet, die dem Versicherer im Rahmen der Beitreibung entstehen." Ob unter diese Kosten der Beitreibung die PauschgebÃ¼hr fÃ¤llt, lÃ¤sst der Senat offen. Wird das angenommen, verstÃ¶Ãt die Klausel insoweit gegen Â§ 9 Abs 2 Nr 1 des hier gemÃ¤Ã Art 229 Â§ 5 Satz 2, Art 170 ff, Art 232 EinfÃ¼hrungsgesetz zum BÃ¼rgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) noch anzuwendenden AGBG.

Das AGBG war von wenigen Einzelbestimmungen abgesehen auch auf Versicherungsbedingungen anwendbar (vgl Â§ 23 Abs 2 Nr 6 AGBG; Ulmer in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Gesetz, 9. Aufl 2001, Â§ 1 RdNr 76; Horn in Wolf/Horn/Lindacher, AGB-Gesetz, 4. Aufl 1999, Â§ 23 RdNr 79, 406). GemÃ¤Ã Â§ 9 Abs 1 AGBG waren Bestimmungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligten. Dieses war nach Â§ 9 Abs 2 Nr 1 AGBG im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wurde, nicht zu vereinbaren war. Auf Grund der Entstehungsgeschichte des Â§ 9 AGBG besteht Einigkeit darÃ¼ber, dass AGB auch dann unwirksam sind, wenn sie die Kostentragung anders regeln, als dies nach gesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist (BGH NJW 1985, 320, 324; Wolf in Wolf/Horn/Lindacher, aaO, Â§ 9 RdNr P 22; Hensen in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Gesetz, aaO, Anh Â§Â§ 9 â 11 RdNr 570 â 572).

Ein solcher Fall liegt hier vor. Â§ 8 Abs 7 MB/PPV 1996 erfÃ¼llt, wenn er die PauschgebÃ¼hr erfasst, den Tatbestand des Â§ 9 Abs 2 Nr 1 AGBG fÃ¼r den Bereich der kostenprivilegierten Versicherten in Sozialgerichtsprozessen, weil Â§ 8 Abs 7 MB/PPV 1996 in Widerspruch zu Â§ 183 Satz 1 SGG steht. Danach soll den Versicherten vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit kostenfreier Rechtsschutz ermÃ¶glicht werden. Dies wird zwar aus rechtspolitischen GrÃ¼nden kritisiert (vgl

zB Knittel in Hennig, SGG, Â§ 183 RdNr 1, Stand September 2002; Wendt, NZS 2001, 405), ist aber geltendes Recht und PrÃ¼fungsmaÃstab auch im vorliegenden Rechtsstreit. Die Regelung des Â§ 183 Satz 1 SGG liefe fÃ¼r den Bereich der privaten Pflegeversicherung in erheblichem Umfang leer, wenn obsiegende Versicherungsunternehmen die von ihnen zu entrichtenden PauschgebÃ¼hren durch Versicherungsbedingungen auf unterlegene Versicherte abwÃ¤lzen kÃ¶nnten.

5. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Schuldnerverzuges (frÃ¼her Â§ 284 BGB, jetzt Â§ 286 BGB).

Auch insoweit regelt das SGG abschlieÃend, wer die PauschgebÃ¼hren zu tragen hat. Zwar kann der Anspruch auf Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einem Prozess entstehen, in bestimmten FÃ¤llen den Inhalt eines zivilrechtlichen Anspruchs auf Schadensersatz bilden, zB wegen Verzuges oder einer sonstigen Vertragsverletzung (vgl BGHZ 66, 112, 114 f; 111, 168, 177 f jeweils mwN; Bork in Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl 1994 vor Â§ 91 RdNr 17; Ernst in MÃ¼nchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl 2003, Â§ 286 RdNr 154). Jedoch stehen derartige materiell-rechtliche AnsprÃ¼che und die Kostenvorschriften des Prozessrechts nicht unverbunden nebeneinander. Vielmehr kÃ¶nnen die prozessrechtlichen Kostenvorschriften einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch ausschlieÃen. Dies gilt insbesondere, wenn den prozesskostenrechtlichen Vorschriften eine vergleichbar abschlieÃende Interessenbewertung zu entnehmen ist wie materiell-rechtlichen AnsprÃ¼chen und es sich bei der prozessualen Kostenregelung um eine abschlieÃende Sonderregelung handelt (vgl LÃ¶wisch in Staudinger, Neubearbeitung 2001, Â§ 286 BGB RdNr 60). Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat eine solche Sonderregelung in Â§ 12a Abs 1 Satz 1 des ArbGG gesehen. Nach seiner Rechtsprechung ist daher der Ersatz der vor dem Arbeitsgericht entstandenen Rechtsanwaltskosten im VerhÃ¤ltnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch dann ausgeschlossen, wenn der Erstattungsanspruch auf materiell-rechtliche Grundlagen gestÃ¼tzt wird (BAG NZA 1992, 1101, 1102; BAGE 65, 139, 145 f mwN).

Das Kostenrecht des SGG steht der ErstattungsfÃ¤higkeit von PauschgebÃ¼hren (Â§ 184 SGG) als Verzugsschaden ebenfalls entgegen. Wer PauschgebÃ¼hren zu tragen hat, ist in Â§ 184 Abs 1 Satz 1 SGG abschlieÃend und spezialgesetzlich geregelt. BestÃ¼nde ein Anspruch auf Erstattung der PauschgebÃ¼hren nach materiellem Recht, wÃ¼rde dies die Gerichtskostenfreiheit fÃ¼r unterlegene Versicherte im Ergebnis rÃ¼ckgÃ¤ngig machen. Mit einem erfolgreichen Erstattungsbegehren wÃ¼rde auÃerdem das mit dem 5. SGG-ÃndG verfolgte Ziel verfehlt, Unternehmen der privaten Pflegeversicherung durch die PauschgebÃ¼hren ebenso zur Finanzierung dieses Teils der Rechtspflege heranzuziehen wie die Pflegekassen.

6. Der Senat konnte sich nicht davon Ã¼berzeugen, dass dieses Ergebnis verfassungswidrig ist.

a) Der JustizgewÃ¤hrungsanspruch der KlÃ¤gerin ergibt sich aus Art 2 Abs 1 GG iVm

dem Rechtsstaatsprinzip und garantiert auch auÃerhalb des Art 19 Abs 4 GG einen wirkungsvollen Rechtsschutz vor den Gerichten (BVerfG (Plenum) NJW 2003, 1924). Er umfasst den Zugang zu den Gerichten, die grundsÃ¤tzlich umfassende tatsÃ¤chliche und rechtliche PrÃ¼fung des Streitgegenstands sowie eine verbindliche Entscheidung durch den Richter (BVerfGE 85, 337, 345). Er schlieÃt eine gesetzliche Ausgestaltung der Voraussetzungen und Bedingungen des Zugangs nicht aus, jedoch darf der Zugang zu den Gerichten nicht in unzumutbarer, aus SachgrÃ¼nden nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (BVerfGE 74, 228, 234). Die Verfassung lÃ¤sst es zu, dass der Gesetzgeber fÃ¼r die Inanspruchnahme der Gerichte GebÃ¼hren erhebt. Die entsprechenden Vorschriften mÃ¼ssen aber der Bedeutung des JustizgewÃ¤hrungsanspruchs im Rechtsstaat Rechnung tragen (BVerfGE 85, 337, 346).

b) Diese GrundsÃ¤tze werden hier nicht verletzt. Wie das BVerfG im Jahre 1987 auf die Vorlage in einem Kostenfestsetzungsverfahren bereits entschieden hat, ist es von Verfassungs wegen nicht geboten, dass Gerichtskosten vom Unterlegenen zu tragen sind. Die PauschgebÃ¼hrenregelung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist auch insoweit mit dem GG vereinbar, als KÃ¶rperschaften und Anstalten des Ã¶ffentlichen Rechts diese GebÃ¼hren auch im Falle ihres Obsiegens endgÃ¼ltig selbst zu tragen haben (BVerfGE 76, 130, 139 ff = SozR 1500 Â§ 184 Nr 4). PrÃ¼fungsmaÃstab war dabei zwar der allgemeine Gleichheitssatz, doch gilt fÃ¼r den JustizgewÃ¤hrungsanspruch im Ergebnis nichts anderes. In beiden FÃ¤llen ergibt sich die sachliche Rechtfertigung der Kostenregelung aus den mit der Gerichtskostenfreiheit bestimmter Beteiligter verfolgten sozialen Zielen. Die Beurteilung der Verfassungsfrage durch das BVerfG hÃ¤lt der erkennende Senat trotz der zwischenzeitlichen ErhÃ¶hung der PauschgebÃ¼hren (oben 1.b) auch heute noch fÃ¼r zutreffend. Sie gilt nach Einbeziehung der privaten Pflegeversicherung in das sozialgerichtliche Verfahren auch fÃ¼r die endgÃ¼ltige Tragung der PauschgebÃ¼hren durch die Versicherungsunternehmen.

c) Hiervon abgesehen findet der Senat keine BestÃ¤tigung fÃ¼r den Vortrag der Revision, die KlÃ¤gerin mÃ¼sse zahllose Verfahren gleicher Art wegen SÃ¤umnis der Versicherungsnehmer anstrengen und der Aufwand dafÃ¼r summiere sich in einer Weise, dass sie kÃ¼nftig aus wirtschaftlichen GrÃ¼nden auf die Durchsetzung von Beitragsforderungen verzichten mÃ¼sse. Der Senat hat bei seiner Normenkontrolle die KlÃ¤gerin um Angaben dazu gebeten, wie viele Versicherte sie hat, wie viele Mahnverfahren wegen BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nden eingeleitet und wie viele Verfahren davon nach einem Widerspruch des Versicherten in ein sozialgerichtliches Verfahren Ã¼berfÃ¼hrt werden. Die KlÃ¤gerin hat dazu mitgeteilt, dass sie an ihrem Standort D. im Jahre 2003 rund 345.000 Pflegeversicherte hatte, 5.122 Mahnverfahren eingeleitet habe und die Verfahren, die davon an ein SG gelangt seien, statistisch nicht erfasst seien. Unter diesen UmstÃ¤nden geht der Senat bei der KlÃ¤gerin von der EinschÃ¤tzung im Gesetzentwurf zu der Mahnverfahrensregelung aus (BT-Drucks 13/9609 S 7). Danach ist damit zu rechnen, dass der ganz Ã¼berwiegende Teil der Verfahren im Mahnverfahren endgÃ¼ltig erledigt wird und damit nicht in das streitige Verfahren vor den SGen Ã¼bergeht. SchÃ¤tzt man deshalb mangels gegenteiliger Angaben der KlÃ¤gerin, dass im Jahre 2003 rund 10 vH der 5.122 Mahnverfahren und damit

rund 510 in ein sozialgerichtliches Verfahren Ã¼bergleitet wurden, so lÃ¶sten diese unter den VerhÃ¤ltnissen, wie sie hier vorliegen, nach Abzug der Mahnverfahrenskosten PauschgebÃ¼hren erster Instanz von zusammen rund 70.000 Â¤ aus (510 x 137,22 Â¤ = 69.982,20 Â¤). Dieser Betrag ist absolut gesehen nennenswert. Im VerhÃ¤ltnis zu der in 510 Verfahren insgesamt unter VerhÃ¤ltnissen wie hier eingeklagten Beitragssumme von rund 122.000 Â¤ (510 x 239,25 Â¤ = 122.017,50 Â¤) ist er verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig hoch. Er relativiert sich aber, wenn man berÃ¼cksichtigt, dass ein groÃer Teil der Mahnbescheide mit einer weit hÃ¶heren Beitragssumme Bestand hat und dann die Mahnverfahrenskosten von den Versicherten zu tragen sind. Im Vergleich zu der genannten Zahl von 345.000 Versicherten und den von ihnen pro Jahr zu entrichtenden PflegeversicherungsbeitrÃ¤gen ist die genannte PauschgebÃ¼hrensumme sehr gering.

d) Hinzu kommt bei einer von der Revision ins Feld gefÃ¼hrten wirtschaftlichen Betrachtungsweise, dass der KlÃ¤gerin ein Erstattungsanspruch wegen der PauschgebÃ¼hren bei zahlungsunfÃ¤higen Versicherten im Ergebnis nichts nÃ¼tzt. Die KlÃ¤gerin wÃ¼rde mit einer solchen Erstattungsforderung ebenso ausfallen wie mit der eingeklagten Beitragsforderung. In diesen FÃ¤llen verblieben ihr als Zweitschuldner die Gerichtskosten auch dann, wenn sie die Beitragsforderung in einem Zivilprozess durchgesetzt hÃ¤tte. So gesehen wÃ¼rde sich die Frage, ob das Einklagen einer Beitragsforderung wirtschaftlich ist, auch fÃ¼r einen Zivilprozess stellen.

e) Das Verfahrensrecht des SGG ist fÃ¼r die Versicherungsunternehmen nicht nur nachteilig. Bei einer Gesamtbetrachtung ist mitzuberÃ¼cksichtigen, dass sie auch in Leistungsstreitigkeiten mit hohen Streitwerten nur die PauschgebÃ¼hr zu entrichten haben. Diese tragen sie zwar, wenn sie obsiegen, ebenfalls. Sie haben aber, wenn sie unterliegen, wiederum nur die PauschgebÃ¼hr zu tragen, wÃ¤hrend sie nach dem Kostenrecht eines Zivilprozesses wesentlich hÃ¶here Gerichtskosten nach dem Streitwert zu entrichten hÃ¤tten. Der Revision ist einzurÃ¤umen, dass bei der KlÃ¤gerin die Nachteile des sozialgerichtlichen Verfahrens bei einer nennenswerten Zahl geringwertiger Beitragsstreitigkeiten durch die Vorteile in hÃ¶herwertigen Leistungsstreitigkeiten nicht kompensiert werden, weil sie nach ihren Angaben nur die geringe Zahl von zehn Leistungsstreitigkeiten aus der Pflegeversicherung im Jahr fÃ¼hrt. Bei einer allgemeinen Bewertung kann das genannte Kompensationsargument dennoch nicht ganz unbeachtet bleiben. Nach der Systematik des SGG gehÃ¶ren PauschgebÃ¼hren fÃ¼r die VersicherungstrÃ¤ger und Gerichtskostenfreiheit fÃ¼r den Versicherten ebenso zusammen wie in Verfahren mit Gerichtskosten die Bemessung der Kosten nach dem Streitwert und die Tragungspflicht nach Obsiegen oder Unterliegen. Ein Grundrecht darauf, dass Versicherungsunternehmen im Ergebnis nach einem jeweils gÃ¼nstigen Teilaspekt der beiden unterschiedlichen Gerichtskosten-Konzeptionen behandelt werden, besteht nicht.

f) Versicherungsunternehmen wie die KlÃ¤gerin werden im Vergleich zu den Pflegekassen nicht in ihrem Grundrecht aus Art 3 Abs 1 GG verletzt, wenn sie die PauschgebÃ¼hren nicht auf die Versicherten abwÃ¤lzen dÃ¼rfen. Dazu sind auch

die Pflegekassen nicht befugt. Unterschiede zwischen Versicherungsunternehmen und Pflegekassen bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Beitragsforderungen gebieten es verfassungsrechtlich nicht, fÃ¼r obsiegende Versicherungsunternehmen eine Verlagerung der PauschgebÃ¼hren auf die Versicherten vorzusehen. Die Unterschiede zu den Pflegekassen bestehen, weil die Versicherungsunternehmen in der privaten Krankenversicherung und der daran anknÃ¼pfenden privaten Pflegeversicherung juristische Personen des Zivilrechts sind. Die Krankenkassen der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre Pflegekassen sind hingegen KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts. Ferner bestehen trotz gewisser sozialer Komponenten der privaten Pflegeversicherung (Â§ 110 SGB XI) erhebliche Unterschiede zwischen privater und sozialer Kranken- und Pflegeversicherung. Dennoch gilt fÃ¼r alle Streitigkeiten aus der Pflegeversicherung das sozialgerichtliche Verfahren. Bei einer solchen Regelung sind begrenzte Ungereimtheiten nicht zu vermeiden und hinzunehmen.

g) In diesem Zusammenhang ist zu sehen, dass die Versicherungsunternehmen mit der Erlangung eines Titels Ã¼ber rÃ¼ckstÃ¤ndige BeitrÃ¤ge gewisse Schwierigkeiten haben kÃ¶nnen. Diese bestehen allerdings in den zahlreichen FÃ¤llen nicht, in denen gegen einen Mahnbescheid kein Widerspruch eingelegt wird (vgl oben c). Nur wenn Widerspruch erhoben wird und das Verfahren an das SG abgegeben wird, mÃ¼ssen die Versicherungsunternehmen dort das Verfahren weiterbetreiben, um ein obsiegendes Urteil des SG zu erstreiten. Bis dieses ergeht, kÃ¶nnen sie gegenÃ¼ber Versicherten, die in Zahlungsschwierigkeiten sind, Zeit verlieren. Die Pflegekassen dÃ¼rfen sich demgegenÃ¼ber mit einem Beitragsbescheid sogleich einen Titel beschaffen. Der Widerspruch des Versicherten hat keine aufschiebende Wirkung, zwingt die Pflegekasse allerdings dazu, zur Aufrechterhaltung der Beitragsforderung die Widerspruchsstelle einzuschalten, die in einem verwaltungsaufwÃ¤ndigen Verfahren einen Widerspruchsbescheid zu erteilen hat. Danach befinden sich die Versicherten allerdings in der KlÃ¤gerrolle. Dieses mag die HÃ¤ufigkeit von Prozessen in der sozialen Pflegeversicherung gegenÃ¼ber Streitigkeiten in der privaten Pflegeversicherung verringern, in der die Versicherungsunternehmen Prozesse wegen rÃ¼ckstÃ¤ndiger Beitragsforderungen als KlÃ¤ger selbst weiterbetreiben mÃ¼ssen. Zu verfassungsrechtlichen Beanstandungen fÃ¼hren diese Unterschiede jedoch nicht.

h) Dieses gilt auch, soweit in einem Parallelverfahren von einem Versicherungsunternehmen im Hinblick auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag eine Ungleichbehandlung geltend gemacht wird. Das Vorbringen geht dahin, dass die BeitrÃ¤ge zur sozialen Pflegeversicherung im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags von den Einzugsstellen oder von den Krankenkassen (Pflegekassen) zusammen mit dem Krankenversicherungsbeitrag erhoben wÃ¼rden und dann wegen der HÃ¶he der Forderung ein MissverhÃ¤ltnis zwischen der geltend gemachten (hohen) Beitragsforderung und der PauschgebÃ¼hr nicht auftrete. UnabhÃ¤ngig davon, ob hiermit ein verfassungsrechtliches Gebot der AbwÃ¤lzung von PauschgebÃ¼hren auf die Versicherten gerechtfertigt werden kÃ¶nnte, ist ein solches Vorbringen nicht Ã¼berzeugend. Auch bei der Erhebung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags kÃ¶nnen sich Restforderungen ergeben, deren Geltendmachung wegen des

VerhÃ¤ltnisses zur PauschgebÃ¼hr unwirtschaftlich sein kann. In der gesetzlichen Krankenversicherung kÃ¶nnen im Ãbrigen bei BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nden nur die VersicherungsverhÃ¤ltnisse der rund 6 Mio freiwillig Versicherten beendet werden (Â§ 191 Satz 1 Nr 3 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)), nicht aber die VersicherungsverhÃ¤ltnisse der rund 44 Mio Versicherungspflichtigen, die trotz eines etwaigen Beitragsausfalls fortbestehen. Dieses gilt im Ergebnis auch fÃ¼r die Pflegeversicherung, die an die Krankenversicherung anknÃ¼pft.

i) Die Eigentumsgarantie (Art 14 GG) wird nicht verletzt, wenn die KlÃ¤gerin die PauschgebÃ¼hren nicht abwÃ¤lzen kann. Die Auferlegung von Geldleistungspflichten, die den Schuldner nur in seinem VermÃ¶gen als Ganzem betreffen, ihm aber nicht bestimmte Eigentumspositionen entziehen, lÃ¤sst die Eigentumsgarantie grundsÃ¤tzlich unberÃ¼hrt (BVerfGE 75, 108, 154 = SozR 5425 Â§ 1 Nr 1 S 9; 78, 232, 243 = SozR 5850 Â§ 14 Nr 11; 91, 207, 220; 95, 267, 300). Etwas anderes gilt nur bei einer Ã¼bermÃ¤Ãigen Belastung und grundlegenden BeeintrÃ¤chtigung der VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Pflichtigen mit erdrosselnder Wirkung (BVerfGE 78, 232, 243 = SozR 5850 Â§ 14 Nr 11; 95, 267, 300), die hier nicht vorliegt.

j) SchlieÃlich geht auch das Vorbringen der Revision fehl, dem Gesetzgeber fehle die Gesetzgebungskompetenz zum Ausschluss des Erstattungsanspruchs privater Versicherungsunternehmen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fÃ¼r das bÃ¼rgerliche Recht und das gerichtliche Verfahren nach Art 74 Abs 1 Nr 1 GG sowie fÃ¼r das privatrechtliche Versicherungswesen (Art 74 Abs 1 Nr 11 GG) erfasst auch Fragen zu Auswirkungen von Normen des Verfahrensrechts auf zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen.

7. Hiernach war die Revision der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG nF. Der Senat hat es nicht fÃ¼r angemessen gehalten, der KlÃ¤gerin auÃergerichtliche Kosten des Beklagten aufzuerlegen.

Erstellt am: 19.04.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024